

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Agnieszka Brugger, Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/19787 –

Export von Panzerabwehrraketen und Technologierechten zu deren Herstellung in die Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Genehmigungen für den Export von Technologie und Technologierechten, die zur Herstellung von Kriegswaffen, Kriegswaffenteilen und sonstigen Rüstungsgütern bzw. deren Komponenten im Ausland erforderlich sind, haben an Bedeutung gewonnen – nicht zuletzt, weil viele Empfängerländer den Transfer von Technologie als Kompensation, Gegengeschäft oder Offsetverpflichtung mit der Vergabe größerer Rüstungsaufträge an Firmen im Ausland verknüpfen oder hoffen, die technologische Leistungsfähigkeit ihrer eigenen wehrtechnischen Industrie durch solche Technologieimporte steigern zu können.

Die Türkei ist eines der Länder, das diesen Weg geht, nicht zuletzt auch, um eine größere Wertschöpfung im Inland und – mittelfristig – eine geringere Abhängigkeit von Rüstungslieferungen aus anderen Ländern zu erreichen (<https://journals.openedition.org/poldev/pdf/2316>; <https://setav.org/en/assets/uploads/2020/01/R151En.pdf>).

Angesichts der in den letzten Jahren wiederholten völkerrechtswidrigen Interventionen des türkischen Militärs im Norden Syriens (<https://www.bundestag.de/resource/blob/546854/07106ad6d7fc869307c6c7495eda3923/wd-2-023-18-pdf-data.pdf>; <https://www.bundestag.de/resource/blob/663322/fd65511209aad5c6a6eae95eb779fcba/wd-2-116-19-pdf-data.pdf>) und der in letzter Zeit zunehmenden türkischen Involvierung in die Kämpfe in Libyen gewinnt die Frage an Bedeutung, ob und zu welchen Zwecken die Türkei dabei auf militärische Fähigkeiten zurückgreifen kann, die auf einen Transfer von Technologierechten und Technologie aus Deutschland zurückzuführen sind.

1. Für wie viele Gefechtsköpfe für die Panzerlangstreckenabwehrrakete LRAT (Long Range Anti Tank Missile, auch als UMTAS oder Mizrak-U bezeichnet) und Panzermittelstreckenrakete MRAT (Medium Range Anti Tank Missile, auch als OMTAS oder Mizrak-O bezeichnet), die beide von der türkischen Firma Roketsan hergestellt werden, wurden von 2010 bis heute jeweils deutsche Ausfuhrgenehmigungen in die Türkei erteilt (bitte die Stückzahl je Genehmigungsjahr und Panzerabwehrraketentyp angeben)?

Im Jahr 2014 wurden Ausfuhrgenehmigungen für 10 Bausätze für die Gefechtsköpfe von Panzerlangstreckenabwehrraketen LRAT erteilt.

2. Für wie viele Gefechtsköpfe für die Panzerabwehrraketen LRAT und MRAT, die beide von der türkischen Firma Roketsan hergestellt werden, verzeichnet das einschlägige Kriegswaffenbuch für diese Kriegswaffenteile seit 2010 jeweils eine Ausfuhr in die Türkei?

Nach dem einschlägigen Kriegswaffenbuch wurden seit 2010 insgesamt zehn Gefechtsköpfe an die Firma Roketsan ausgeführt.

3. In welchen Jahren seit 2010 wurden jeweils wie viele Genehmigungen für die Ausfuhr von Technologie für Gefechtsköpfe für die Panzerabwehrraketen LRAT und MRAT in die Türkei erteilt?

Seit 2010 wurden folgende Genehmigungen für die Ausfuhr von Technologie für Gefechtsköpfe für Panzerabwehrraketen LRAT und MRAT in die Türkei erteilt:

Jahr	Güterbeschreibung	Anzahl der Genehmigungen
2010	Technologie für Gefechtskopf LRAT	1
2011	Technologie für Gefechtskopf LRAT	1
2012	Technologie für Gefechtskopf LRAT	1
2013	Technologie für Gefechtskopf MRAT	1
2018	Technologie für Gefechtskopf MRAT	1
2018	Technologie für Gefechtskopf LRAT	1

4. Sind die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Technologie für Gefechtsköpfe für die Panzerabwehrraketen MRAT und OMRAT (z. B. jene aus dem ersten Quartal 2018, die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13999 erwähnt werden) nach Kenntnis der Bundesregierung zusammen betrachtet ausreichend, um eine Herstellung von Sprengköpfen dieser Typen in der Türkei zu ermöglichen?

Ob die Türkei über alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen verfügt, die für eine Fertigung der Sprengköpfe der genannten Art in der Türkei erforderlich sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Bedarf es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Herstellung dieser Sprengköpfe in der Türkei weiterhin der Zulieferung von genehmigungspflichtigen Schlüsselkomponenten aus Deutschland, und wenn ja, welcher?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Waren die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Technologie für den Gefechtskopf der Panzerabwehrrakete MRAT und von Technologie für den Gefechtskopf einer Panzerabwehrrakete LRAT in die Türkei (z. B. jene aus dem ersten Quartal 2018) von einer vorliegenden Endverbleibserklärung des türkischen Empfängers begleitet?

Die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Technologie für den Gefechtskopf der Panzerabwehrrakete MRAT und von Technologie für den Gefechtskopf einer Panzerabwehrrakete LRAT in die Türkei waren von Endverbleibserklärungen des türkischen Empfängers begleitet.

7. Wenn ja, welche einen künftigen Reexport in der Türkei hergestellter Gefechtsköpfe beschränkenden Regelungen waren ggf. in diesen Endverbleibserklärungen enthalten?

Mit Unterzeichnung der Endverbleibserklärung erklärt der Empfänger u. a., dass er die Technologie und die hiermit hergestellten Güter nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an Dritte weitergibt.

8. Waren die deutschen Genehmigungen für den Export von in Deutschland hergestellten Gefechtsköpfen für die Panzerabwehrraketen LRAT und MRAT jeweils mit einer Endverbleibserklärung verbunden, mit der sich die Türkei verpflichtete, die Position der Bundesregierung zu Reexporten aus der Türkei in Drittstaaten einzuholen?

Die deutschen Genehmigungen für den Export von in Deutschland hergestellten Gefechtsköpfen für Panzerabwehrraketen LRAT und MRAT waren jeweils mit einer Endverbleibserklärung verbunden, mit der sich die Türkei verpflichtete, die Zustimmung der Bundesregierung zu Reexporten aus der Türkei in Drittstaaten einzuholen.

9. Wenn ja, hat die Türkei jemals die Position der Bundesregierung zu einem Reexport von Gefechtsköpfen für LRAT und/oder MRAT eingeholt, und wenn ja, wann, und in welche Drittländer?

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137,185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrvorhabens. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab. Dies betrifft u. a. Angaben dazu, ob bestimmte Genehmigungsanträge gestellt wurden oder nicht.

10. Ging es bei den Genehmigungen zur Ausfuhr in Deutschland gefertigter Gefechtsköpfe für die Panzerabwehrraketen der Typen MRAT und LRAT in die Türkei ausschließlich um panzerbrechende Tandem-Gefechtsköpfe oder auch um HE-Sprengköpfe (HE = High Explosives)?
11. Handelt es sich bei den erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr von Technologie zur Herstellung von Gefechtsköpfen für die Panzerabwehrraketen MRAT und LRAT ausschließlich um die Technologie für panzerbrechende Tandem-Gefechtsköpfe oder auch um Technologie für HE-Gefechtsköpfe?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Alle erteilten Genehmigungen beziehen sich ausschließlich auf die Lieferung von Bauteilen, Gefechtsköpfen und Technologie für die Entwicklung und Herstellung von Tandem-Gefechtsköpfen von Panzerabwehrlenk Waffen LRAT und MRAT. Gefechtsköpfe mit Spreng- und Splitterwirkung (High Explosive Blast Fragmentation) zur Bekämpfung leicht geschützter oder ungeschützter Kräfte waren nicht Gegenstand der Genehmigungen.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob die türkische Firma Roketsan Gefechtsköpfe für die Panzerabwehrraketen MRAT und/oder LRAT auch in andere Produkte integriert – wie z. B. MAM-L (Smart Micro Munition)?

Verlieren Gefechtsköpfe für die Panzerabwehrraketen MRAT und LRAT nach Auffassung der Bundesregierung ihre eigenständige Kriegswaffeneigenschaft, wenn sie in eine umfassendere Kriegswaffe, wie z. B. die Panzerabwehrraketen LRAT oder MRAT, eingebaut bzw. integriert werden, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage fußt diese Auffassung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob die türkische Firma Roketsan Gefechtsköpfe für die Panzerabwehrlenk Waffen MRAT und/oder LRAT auch in andere Produkte integriert.

Zur Frage des Verlusts der Kriegswaffeneigenschaft hat sich die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit geäußert. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Europäische Rüstungskooperation und das deutsch-französische Rüstungsabkommen“ auf Bundestagsdrucksache 19/18828 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/17308 verwiesen.